



Faktenblatt 03 / 2018

Spielen und Velofahren von Kindern auf der Strasse

www.fussverkehr.ch



Fussverkehr Schweiz
Mobilité piétonne Suisse
Mobilità pedonale Svizzera

PRO VELO
SCHWEIZ

Impressum

Spielen und Velofahren von Kindern auf der Strasse

Fussverkehr Schweiz
Klosbachstrasse 48
8032 Zürich
Tel. +41 43 488 40 30
info@fussverkehr.ch
www.fussverkehr.ch

Pro Velo Schweiz
Birkenweg 61
3013 Bern
Tel. +41 031 318 54 11
info@pro-velo.ch
www.pro-velo.ch

Die Herausgabe dieser Publikation wurde unterstützt durch das
Bundesamt für Strassen ASTRA, Bereich Langsamverkehr.

Autoren: Dominik Bucheli, Thomas Schweizer, Daniel Bachofner
Titelbild: Dominik Bucheli

Zürich, März 2018

Spielen und Velofahren von Kindern auf der Strasse

Spielen auf der Strasse

Das Spielen ist auf Trottoirs und auf der Fahrbahn verkehrsarmer Nebenstrassen – unabhängig vom Temporegime – erlaubt. Die übrigen Verkehrsteilnehmer dürfen dadurch aber weder behindert noch gefährdet werden. Das Spielen umfasst Tätigkeiten auf einer begrenzten Fläche. Darunter fallen sowohl Spielen mit Kindervelos, fahrzeugähnlichen Geräten, Spielzeugen als auch anderen Formen von Spielen (Ballspiele, Geschicklichkeitsspiele, Strassenmalerei usw.).

Mit Rädern und Rollen unterwegs

Oft kommen beim Spielen Fahrzeuge oder Fahrgeräte zum Einsatz. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen drei verschiedenen Kategorien:

- Kindervelos sind Velos, die für vorschulpflichtige Kinder konzipiert sind. Sie gelten als fahrzeugähnliche Geräte (FäG). Sind die Kinder im Schulalter, so wird das Kindervelo zum Velo und es gelten die gleichen Bestimmungen wie für alle Velos
- Fahrzeugähnliche Geräte (FäG) sind Rollschuhe, In-line-Skates, Trottinettes, Skateboard, Kickboard, usw. Die Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten sind den Fussgängern gleichgestellt.
- Velo (im Amtsdeutsch Fahrrad) werden ausschliesslich mit Muskelkraft betrieben, haben eine mechanische Vorrichtung zur Kraftübertragung und wenigstens zwei Räder. Weil sie als Fahrzeug gemäss VTS¹ gelten, sind gewisse Teile ihrer Ausrüstung in einer Verordnung vorgeschrieben.

Häufige Fragen

Müssen Kinder mit Kindervelos und fahrzeugähnlichen Geräten (FäG) auf dem Trottoir fahren?

Grundsätzlich ja. Sie dürfen aber in Begegnungszonen, in Tempo 30 Zonen und auf verkehrsarmen Nebenstrassen ohne Trottoir auch mit dem Kindervelo auf der Fahrbahn fahren. Mit fahrzeugähnlichen Geräten darf nicht auf der Fahrbahn von Hauptstrassen gefahren werden.

Wo kann ich mit meinem Kind Fahren auf der Strasse üben?

Kinder mit Kindervelos dürfen in Begegnungszonen, in Tempo 30 Zonen und auf verkehrsarmen Nebenstrassen ohne Trottoir auf der Fahrbahn fahren. Eine Begleitung ist hier erwünscht, auf Hauptstrassen ist sie bis zum vollendeten sechsten Altersjahr sogar Pflicht. (Begleitperson älter als 16 Jahre).

Welche Beleuchtung ist vorgeschrieben?

Wenn Kindervelos und fahrzeugähnliche Geräte bei Dunkelheit auf der Fahrbahn unterwegs sind, ist eine Beleuchtung notwendig. Dabei ist entweder das Kind oder das Fahrzeug mit einem nach vorne weiss und nach hinten rot leuchtenden Licht auszustatten.

Welche Verkehrsregeln gelten für FäG und Kindervelos als Verkehrsmittel

Dienen FäG als Verkehrsmittel, so gelten zusätzlich – unabhängig vom Alter der Person – folgende Verkehrsregeln:

- die Geschwindigkeit und die Fahrweise sind stets den Umständen und den Besonderheiten des Geräts anzupassen.
- Grundsätzlich gelten die für die befahrene Verkehrsfläche geltenden Regeln.
- auf Fussgänger muss Rücksicht genommen werden und diesen ist der Vortritt zu gewähren
- auf der Fahrbahn muss rechts gefahren werden
- Beim Überqueren der Strasse ist Schrittempo einzuhalten
- Nachts ist eine Beleuchtung Pflicht.

¹ VTS Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950165/index.html>
Siehe auch www.pro-velo.ch/de/themen-und-angebote/velo-als-fahrzeug/velo-ausruestung/

Wer darf wo fahren?

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die aktuell geltenden Regelungen

		Fussgänger- zone	Begeg- nungszone	Tempo 30- Zone	Neben- strasse	Haupt- strasse
Spielen (alle Altersklassen)	Trottoir	Ja	Ja, falls vor- handen	Ja	Ja	Ja
	Fahrbahn		nur verkehrs- arme	nur ver- kehrsarme	nur verkehrs- arme	Nein
Vorschul- pflichtige Kin- der mit Kinde- velo	Trottoir	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
	Fahrbahn			Ja	nur auf ver- kehrsarmen und wenn Trottoirs feh- len	Nein ²
Person über 6 Jahre (Velo)	Trottoir	Nein	Ja	Nein ³	Nein ³	Nein ³
	Fahrbahn			Ja	Ja	Ja
Fahrzeugähn- liche Geräte	Trottoir	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
	Fahrbahn			Ja	nur auf ver- kehrsarmen und wenn Trottoirs feh- len	Nein

Pädagogische Tipps, wenn Kinder Räder bekommen

1 Vom Bobbycar übers Trottinett aufs Velo

Trottinett-/Lauftradfahren fördert die meisten Fähigkeiten, die man fürs Velofahren braucht: Gleichgewichtssinn, Einschätzen von Geschwindigkeiten und Abständen, den Umgang mit Bremsen, Koordinations- und Reaktionsfähigkeit.

Die Verletzungsgefahr ist deutlich geringer als auf dem Velo, auch weil der Körperschwerpunkt tiefer liegt und die Füsse im Notfall schneller auf dem Boden sind. Kinder im Vorschulalter rollen und radeln am sichersten in einer vor dem Strassenverkehr geschützten Umgebung (Spielplatz, Park).

2 In den Kindergarten – Am besten zu Fuss

Gehen statt rollen ist nicht nur die sicherere Variante, sondern auch die spannendere. Die Langsamkeit lässt Zeit zur Verarbeitung der vielen Sinneseindrücke und zur Erforschung der neuen Erlebniswelt, gemeinsam mit den „Gspänli“. Das Hinbringen und Abholen mit dem Auto bringt das Kind um wichtige Lebenserfahrungen. Weitere Informationen siehe «Sicher ankommen»⁴.

² Unter 6 Jahren müssen Velo fahrende Kinder begleitet werden.
³ Ausnahmen müssen speziell signalisiert sein.

⁴ Sicher ankommen - Kinder auf dem Schulweg; Informationen und Tipps; www.schulweg.ch

3 Das erste Velo läuft nicht davon

Lieber erst aufs Velo umsteigen, wenn das Kind in der Lage ist, das Gleichgewicht ohne Stützräder zu halten. Velos mit Stützrädern sind nicht empfehlenswert – das Gleichgewicht wird besser auf dem Trottinett trainiert. Es ermöglicht dem Kind im Vorschulalter, alle wichtigen motorischen Erfahrungen zu sammeln. Es besteht kein Grund zur Eile bei der Anschaffung des ersten Velos. Umso mehr, als man so vermeiden kann, dass falsche Erwartungen beim Kind (und Erwachsenen) geweckt werden im Sinne von „Velobesitz = Verkehrstauglichkeit“. Das Velo sollte nicht zu gross sein. Fragen Sie beim Händler nach einem mit dem Kind „mitwachsenenden“ Modell. Das Kindervelo: klein, aber ausgerüstet mit zwei Bremsen, Vorder- und Rücklicht sowie je einem Rückstrahler vorne und hinten (weiss/rot).

4 Rennfahrer tragen Helme

Ob im Velo-Kindersitz, im Velo-Anhänger, auf dem Anhänger-velo, dem Laufrad oder dem eigenen Velo: für Kinder ist es besonders wichtig, einen Helm zu tragen, um gefährliche Kopfverletzungen zu vermeiden. Aber Achtung: Nur ein gut sitzender Helm schützt bei einem Sturz⁵.

5 Erfahrungen sammeln auf dem Familienausflug

Der Übergang vom Velofahren im Schonraum während der Vorschulzeit bis zum selbstständigen Radeln im Strassenverkehr erfolgt idealerweise in vielen kleinen Schritten über Jahre hinweg. Das Gesetz regelt nur das Minimum: «Kinder dürfen vor dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen nur unter Aufsicht einer mindestens 16 Jahre alten Person Rad fahren». Eine Begleitung ist aber auch für ältere Kinder sinnvoll.

Die kleine begleitete Velotour auf verkehrsarmen Wegen ist eine gute Übungsmöglichkeit und erlaubt eine Einführung in die Verkehrsregeln. Zum Beispiel: Was bedeuten die «Haifischzähne»? Welche Verkehrszeichen sind für das Velofahren wichtig? Das Linksabbiegen mit Einspuren ist für die Kinder bis etwa zur Mittelstufe noch zu gefährlich. Deshalb am rechten Rand absteigen und das Velo über die Fahrbahn schieben.

Am Sichersten sind zwei Begleitpersonen, vorne und hinten, das Kind in der Mitte. Ist nur ein Erwachsener dabei, fährt das Kind hinten. Auf anspruchsvollen Streckenabschnitten ist für Kinder (bis 10 Jahre), die aktiv mitradeln wollen, ein Anhänger-velo (Trailer-Bike) die ideale Zwischenlösung. Ist das Kind schon sicher genug, kann es unter Anleitung auch an der Spitze fahren und so Verantwortung übernehmen.

6 Bis zum 10. Lebensjahr im Strassenverkehr oft überfordert

Ab welchem Zeitpunkt soll man Kinder im Strassenverkehr alleine fahren lassen? Der Rat der Verkehrsinstruk-toren lautet: In den meisten Fällen frühestens nach bestandener Veloprüfung in der Mittelstufe.

Obwohl sie ab dem vollendeten 6. Altersjahr auf die Hauptstrasse dürfen, sind Erstklässler in mancher Beziehung noch nicht wirklich „strassenverkehrstauglich“.

Auch nachdem die Kinder ihre theoretische und praktische Veloprüfung in der Mittelstufe absolviert haben, bleibt es Aufgabe der Eltern, die Fähigkeiten der Kinder richtig einzuschätzen und kontinuierlich zu fördern.

⁵ Helmtipps www.pro-velo.ch/de/themen/sicherheit-und-ausruestung/velohelm/

Relevante Bestimmungen

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Art. 24 Fahrräder und Kinderräder

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950165/index.html#a24>

- 1 «Fahrräder» sind Fahrzeuge mit wenigstens zwei Rädern, die durch mechanische Vorrichtungen ausschliesslich mit der Kraft der sich darauf befindenden Personen fortbewegt werden. Kinderräder und Rollstühle gelten nicht als Fahrräder.
- 2 «Kinderräder» sind Fahrzeuge, welche der Definition des Fahrrades entsprechen, jedoch speziell für die Verwendung durch Kinder im vorschulpflichtigen Alter vorgesehen sind.

Verkehrsregelnverordnung (VRV)

Art. 1 Begriffe

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19620246/index.html#a1>

- 10 Fahrzeugähnliche Geräte sind mit Rädern oder Rollen ausgestattete Fortbewegungsmittel, welche ausschliesslich durch die Körperkraft des Benützers angetrieben werden wie Rollschuhe, Inline-Skates, Trottinette oder Kinderräder.

Art. 50 Strassenbenützung von fahrzeugähnlichen Geräten

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19620246/index.html#a50>

- 1 Fahrzeugähnliche Geräte dürfen als Verkehrsmittel verwendet werden auf:
 - a. den für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen wie Trottoirs, Fusswege, Längsstreifen für Fussgänger, Fussgängerzonen;
 - b. Radwegen;
 - c. der Fahrbahn von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen;
 - d. der Fahrbahn von Nebenstrassen, wenn entlang der Strasse Trottoirs sowie Fuss- und Radwege fehlen und das Verkehrsaufkommen im Zeitpunkt der Benutzung gering ist.
- 2 Für Tätigkeiten, namentlich Spiele, die auf einer begrenzten Fläche stattfinden, darf die für die Fussgänger bestimmte Verkehrsfläche und auf verkehrsarmen Nebenstrassen (z.B. in Wohnquartieren) der gesamte Bereich der Fahrbahn benützt werden, sofern die übrigen Verkehrsteilnehmer dadurch weder behindert noch gefährdet werden.

Art. 50a Verwendung als Verkehrsmittel

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19620246/index.html#a50a>

- 1 Für die Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten gelten die für Fussgänger anwendbaren Verkehrsregeln.
- 2 Die Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten müssen die Geschwindigkeit und die Fahrweise stets den Umständen und den Besonderheiten des Geräts anpassen. Insbesondere müssen sie auf Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren. Beim Überqueren der Fahrbahn dürfen sie nur im Schritttempo fahren.
- 3 Sie müssen auf der Fahrbahn rechts fahren. Auf Radwegen haben sie die für die Radfahrer vorgeschriebene Fahrtrichtung einzuhalten.
- 4 Nachts und wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, sind fahrzeugähnliche Geräte oder ihre Benützer auf der Fahrbahn und auf Radwegen mit einem nach vorne weiss und nach hinten rot leuchtenden, gut erkennbaren Licht zu versehen.

Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Art. 19 Radfahrer

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19580266/index.html#a19>

- 1 Kinder dürfen vor dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen nur unter Aufsicht einer mindestens 16 Jahre alten Person Rad fahren.